

Steuerfallen im Geschäftsalltag - Betriebsfeiern und Firmenjubiläen

Für die Unternehmenskultur, das Betriebsklima als auch das Miteinander der Arbeitnehmer ist es unerlässlich, außerhalb der normalen Arbeitsabläufe in regelmäßigen Abständen mit den Mitarbeitern und deren Angehörigen zusammenzukommen. Vielfach haben solche Betriebsfeiern konkrete Anlässe wie ein Firmenjubiläum, eine Weihnachtsfeier oder ein Betriebsausflug.

Aufgrund des betrieblichen Anlasses und des klaren Vorteils für das Unternehmen sind Kosten einer solchen Betriebsfeier generell abzugsfähig. Sie dürfen jedoch das Übliche nicht überschreiten. Die Finanzverwaltung hat die Frage der Üblichkeit und Angemessenheit wiederum pauschaliert und beanstandet nicht, wenn pro Mitarbeiter brutto 110,- Euro verauslagt werden. Sollten an der Feier auch jeweils der Partner oder Kinder teilnehmen, so gilt der Freibetrag von brutto 110,- Euro für die gesamte Familie. Die Finanzgerichte haben in mehreren Urteilen über die letzten Jahre hinweg Zweifelsfragen zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden. In Reaktion hierauf wurde die Grenze von 110,- EUR **U**mehr vom Gesetzgeber in 2015 als Freibetrag konzipiert. Einzubeziehen in den Freibetrag sind alle unmittelbaren Aufwendungen des Arbeitgebers für die Betriebsfeier wie beispielsweise Raummiete, Musik, Catering, Darbietungen. Nur der übersteigende Betrag ist lohnsteuerpflichtig. Wichtig ist,

dass solche Betriebsfeiern höchstens zweimal im Jahr stattfinden und allen Mitarbeitern offenstehen. Sollten weitere Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber das Wahlrecht, welche beiden der mehreren Veranstaltungen er steuerfrei belassen möchte.

Sollten im Kontext der Weihnachtsfeier den Mitarbeitern Geschenke zugewendet werden, die nicht reine Aufmerksamkeiten sind, ist zusätzlich darauf zu achten, dass hier einmalig im Jahr zu besonderen persönlichen Ereignissen (wie Geburt, Heirat oder Geburtstag) eine Freigrenze in Höhe von brutto 60,- Euro besteht. Dieser wird jedoch auf die 110-Euro-Grenze angerechnet, sollte das Geschenk im Rahmen der Betriebsfeier übergeben werden. Zu empfehlen ist deshalb, solche Sachgeschenke dann eher zu Beginn des neuen Jahres nach der Weihnachtsfeier den Mitarbeitern steuerfrei zukommen zu lassen. Alternativ dazu kann der Arbeit-

nehmer auch Warengutscheine zur Einlösung bei einem Dritten monatlich bis zur Sachbezugsfreigrenze von brutto 44,- Euro zugewendet werden.

Sollte das Unternehmen aus besonderen Anlässen eine extravagante Feier anstreben und dadurch den Freibetrag überschreiten, ist anzuraten, dass der bei dem jeweiligen Arbeitnehmer eintretende steuerpflichtige geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % durch das Unternehmen für seine Mitarbeiter versteuert wird, um der Feier nicht einen negativen Beigeschmack zu geben.

i StB Nina Sinewe, Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Erenburgerstraße 16
67549 Worms
Tel: 06241 - 596650
Fax: 06241 - 5966529
Email: n.sinewe@sinewe-kollegen.de



QUALITÄT DURCH KOMPETENZ
PROFESSIONELL IN DER STEUERBERATUNG

Prof. Dr. jur. Patrick Sinewe
Nina Sinewe | Markus Lachs

Erenburgerstraße 16
67549 Worms
Tel.: 06241 - 596650
www.sinewe-kollegen.de

S&K Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
Telefon: 06241 - 596650 · www.sinewe-kollegen.de

S&K S&K Rechtsanwalts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

S&K Prof. Dr. Sinewe & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH